

BEKANNTMACHUNG

BETRIFFT: Arbeitszwang für die jüdische Bevölkerung im Distrikt Galizien

Durch die Erste Verordnung über die Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 7. 8. 1941 (VEJGG I S. 461) sind die Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. 10. 1939 (VEJGG I S. 6) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen im hiesigen Distriktbereich mit sofortiger Wirkung eingeführt worden.

In diesen Verordnungen bzw. Durchführungsverordnungen wird u. a. bestimmt, dass alle im Generalgouvernement ansässigen Juden vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr dem Arbeitszwang unterliegen.

Die laufende Erfassung der Juden erfolgt durch die für den Wohnsitz der Juden zuständigen Arbeitsämter, die hierzu weitere Weisungen erlassen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung sind die Bürgermeister und Judenräte verantwortlich. Zieht ein Jude mit Genehmigung des Stadt- bzw. Kreishauptmannes in den Bezirk eines anderen Arbeitsamtes um, so hat er sich bei dem Arbeitsamt, bei welchem er erfasst ist, persönlich abzumelden und bei dem Zuzugearbeitsamt persönlich wieder anzumelden.

Der Einsatz der Juden kann sich in zwei Formen vollziehen:

- a) durch Einberufung zur Ableistung eines Arbeitszwanges auf Grund der Verordnung vom 26. 10. 1939,
- b) durch Einsatz im freien Arbeitsverhältnis.

Die Aufforderung bzw. Zuweisung zur Arbeit geschieht in beiden Fällen durch das zuständige Arbeitsamt.

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird u. a. bestraft:

- a) wer bei Aufruf zwecks Eintragung in die Arbeitszwangserfassungskartei sich nicht zum angeordneten Zeitpunkt bei der im Aufruf vorgeschriebenen Stelle persönlich meldet,
- b) wer unwahre oder unvollständige Angaben über seine Person macht,
- c) wer Arbeitsunfähigkeit oder geringe Arbeitsfähigkeit vortäuscht,
- d) wer nach seiner Einberufung zum Arbeitszwangsdienst nicht an der angegebenen Stelle erscheint oder sonst sich dem Arbeitszwang zu entziehen sucht.

Die gleiche Strafe trifft Angehörige des Judenrates und auch sonstige Personen, die die ihnen bei Durchführung des Arbeitszwanges übertragenen Aufgaben nicht ordnungsmäßig ausführen oder die Durchführung der Zwangsarbeit verlässlich erschweren.

Lemberg, den 20. IX. 1941

Der Leiter
der Abteilung Arbeit beim Gouverneur
des Distrikts Galizien
Dr. NITSCHKE
Oberregierungsrat.